

RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG

- Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex
- RefE ARUG II - Unterschiede zum RegE
- Ausführungen des FAB zum Beschluss des OLG Köln zu § 264 Abs. 3 Nr. 2 HGB
- E-DRÄS 9 und 10 veröffentlicht
- DAV positioniert sich zu Leistungskürzung bei mittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen
- European Single Electronic Format



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Ausgabe des Newsletters RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG informiert Sie eingangs über rechnungslegungsrelevante Aspekte der Umsetzung der 2. Aktionärsrechterichtlinie in nationales Recht. Hierzu hat das DRSC unlängst mit E-DRÄS 9 reagiert. Wir stellen Ihnen die Unterschiede des Regierungsentwurfs im Vergleich zum Referentenentwurf sowie die in E-DRÄS 9 daraus gezogenen Konsequenzen vor. Sodann haben wir auch die wesentlichen Folgen von E-DRÄS 10 aufbereitet.

Der Newsletter stellt überdies ausgewählte praxisrelevante Themen aus der Sitzungsberichterstattung des FAB dar; in dieser Ausgabe die Konsequenzen aus den Beschlüssen des LG Bonn und des OLG Köln zu § 264 Abs. 3 Nr. 2 HGB für künftige und für zurückliegende Geschäftsjahre.

Im Weiteren informieren wir Sie über die handelsbilanziellen Folgen von Leistungskürzungen des Versorgungsträgers bei mittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen,

wie sie der DAV, ein Verband der Aktuarien, aus den gesetzlichen Vorschriften ableitet.

Anschließend geht der Newsletter auf den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Ergänzung der Leitlinien für die nichtfinanzielle Berichterstattung um klimabezogene Angaben ein.

Der Newsletter informiert Sie außerdem über wichtige Entwicklungen in der internationalen Rechnungslegung. In dieser Ausgabe wird die unlängst im EU-Amtsblatt veröffentlichte Verordnung der Europäischen Kommission zum European Single Electronic Format (ESEF) erörtert.

Der Newsletter schließt mit einer Darstellung, welche Änderungen sich in der Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben haben.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Ihre BDO

ÜBER BDO

BDO zählt mit über 1.900 Mitarbeitern an 26 Standorten zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory Services in Deutschland.

HERAUSGEBER

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-200
wpnews@bdo.de

Accounting Advisory Group (AAG)

© 2019 BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hinweis an den Leser

Die aktuelle Information „Rechnungslegung & Prüfung“ sowie zahlreiche weitere BDO Publikationen stehen für Sie auch im Internet bereit unter www.bdo.de.

Die Autoren haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die BDO für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der aktuellen Information nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhalts nicht zu ersetzen vermögen.

Für Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu Verfügung.

INHALTSVERZEICHNIS

Handelsrechtliche Rechnungslegung	3
Gesetzgebungsverfahren zum ARUG II auf der Zielgeraden - ein Vergleich des RegE mit dem RefE	3
E-DRÄS 9 und 10 zur Änderung von DRS 16, 17, 19, 20, 23 und 25 verabschiedet und zwecks Konsultation veröffentlicht	5
FAB nimmt zu den Konsequenzen aus den Beschlüssen des LG Bonn und des OLG Köln zu § 264 Abs. 3 Nr. 2 HGB a.F. für künftige und für zurückliegende Geschäftsjahre Stellung	7
DAV positioniert sich zu den handelsbilanziellen Folgen einer Leistungskürzung durch Versorgungseinrichtungen für mittelbare Altersversorgungsverpflichtungen	10
EU-Kommission veröffentlicht Leitlinien zu klimabezogenen Angaben	14
Internationale Rechnungslegung	16
European Single Electronic Format (ESEF) - Verordnung der Europäischen Kommission im EU-Amtsblatt veröffentlicht	16
Prüfung	17
Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex	17

HANDELSRECHTLICHE RECHNUNGSLEGUNG

Gesetzgebungsverfahren zum ARUG II auf der Zielgeraden - ein Vergleich des RegE mit dem RefE



Dr. Nora Otte
nora.otte@bdo.de

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) führt der Gesetzgeber für börsennotierte Unternehmen auch neue gesetzliche Vorschriften zur Vergütungsberichterstattung ein. Durch das ARUG II werden wesentliche Angaben über die Vergütung der Organmitglieder vom (Konzern-)Anhang sowie (Konzern-) Lagebericht in einen Vergütungsbericht, der auf der Internetseite des berichtspflichtigen Unternehmens zu veröffentlichen ist, ausgelagert. Dieser Beitrag stellt die neuen Vorschriften zur Vergütungsberichterstattung dar und zeigt Veränderungen des Referentenentwurfs (RefE-ARUG II) gegenüber dem Regierungsentwurf (RegE-ARUG II) auf.

► Status quo

Derzeit ist das ARUG II noch nicht in Kraft getreten. Die Umsetzungsfrist für die zweite Aktionärsrichtlinie in nationales Recht endete am 10.6.2019. Das ARUG II wird somit nicht fristgerecht in Deutschland in Kraft treten. Am 5.6.2019 war das ARUG II Thema einer öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses, nachdem zuvor der Bundesrat Stellung zu dem RegE-ARUG II genommen hatte. Das DRSC hat mit dem E-DRÄS 9 vorzunehmende Änderungen in DRS 17 (Berichterstattung über die Vergütung von Organmitgliedern) und 20 (Konzernlagebericht) auf Grundlage des RegE-ARUG II veröffentlicht. Bis zum 23. August 2019 ist eine Stellungnahme zu den DRS 20 Änderungen möglich.¹

► § 162 AktG-E - Unterschiede zwischen dem RefE- und RegE-ARUG II

Der RefE wurde durch den RegE im Gesetzeswortlaut weiter inhaltlich konkretisiert. Die im Vergütungsbericht zu machenden Angaben sind in § 162 Abs 1 und Abs. 2 AktG-E dargelegt. Nachfolgend werden die inhaltlichen Unterschiede zwischen dem RefE und RegE im Wortlaut des § 162 AktG-E (Vergütungsbericht) dargestellt.

	RefE	RegE
§ 162 Abs. 1	allgemein verständlichen Bericht	klaren und verständlichen Bericht
§ 162 Abs. 1 Nr. 1	alle festen und variablen Vergütungsbestandteile, deren jeweiliger relativer Anteil, sowie eine Erläuterung, wie sie der maßgeblichen Vergütungspolitik entsprechen [...].	alle festen und variablen Vergütungsbestandteile, deren jeweiliger relativer Anteil, sowie eine Erläuterung, wie sie dem maßgeblichen Vergütungssystem entsprechen [...].
§ 162 Abs. 1 Nr. 2	... einschließlich einer Erläuterung, wie die Vergütung der Arbeitnehmer in die Ermittlung der durchschnittlichen Vergütung einbezogen wurde und welcher Kreis von Arbeitnehmern einbezogen wurde.	... einschließlich einer Erläuterung, welcher Kreis von Arbeitnehmern einbezogen wurde.
§ 162 Abs. 1 Nr. 3	die Anzahl der gewährten oder angebotenen Aktien	die Anzahl der gewährten oder zugesagten Aktien
§ 162 Abs. 1 Nr. 5	Angabe zu etwaigen Abweichungen nach § 87 a Abs. 2 S. 2 AktG-E	Angabe zu etwaigen Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands
§ 162 Abs. 1 Nr. 6	eine Erläuterung, wie der Beschluss der Hauptversammlung nach § 120 a Abs. 4 berücksichtigt wurde.	eine Erläuterung, wie der Beschluss der Hauptversammlung nach § 120 a Abs. 4 oder der Erörterung nach § 120 a Abs. 5 berücksichtigt wurde.
§ 162 Abs. 3	Der Vergütungsbericht ist durch den Abschlussprüfer zu prüfen. [...] Er hat einen Bericht über die Prüfung des Vergütungsberichts zu erstellen. Dieser ist dem Vergütungsbericht beizufügen.	Der Vergütungsbericht ist durch den Abschlussprüfer zu prüfen. [...] Er hat einen Bericht über die Prüfung des Vergütungsberichts zu erstellen. Dieser ist dem Vergütungsbericht beizufügen. § 323 des HGB gilt entsprechend.

¹ Siehe hierzu den Beitrag „E-DRÄS 9 und 10 zur Änderung von DRS 16, 17, 19, 20, 23 und 25 verabschiedet und zwecks Konsultation veröffentlicht“ von Dr. Niels Henckel in dieser Ausgabe des Newsletters Rechnungslegung & Prüfung.

	RefE	RegE
§ 162 Abs. 1	allgemein verständlichen Bericht	klaren und verständlichen Bericht
§ 162 Abs. 4	Der Vergütungsbericht und der Bericht nach Abs. 3 S. 3 sind [...] von der Gesellschaft zehn Jahre lang auf ihrer Internetseite kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen.	Der Vergütungsbericht und der Vermerk nach Abs. 3 S. 3 sind [...] von der Gesellschaft zehn Jahre lang auf ihrer Internetseite kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen.
§ 162 Abs. 5	Der Vergütungsbericht darf keine Daten enthalten, die sich auf die Familiensituation einzelner Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats beziehen. Im Übrigen sind personenbezogene Daten nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 aus den Vergütungsberichten zu entfernen, die über die Internetseite zugänglich sind.	Der Vergütungsbericht darf keine Daten enthalten, die sich auf die Familiensituation einzelner Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats beziehen. Personenbezogene Angaben zu früheren Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrates sind in allen Vergütungsberichten, die nach Ablauf von zehn Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das jeweilige Mitglied seine Tätigkeit beendet hat, zu erstellen sind, zu unterlassen. Im Übrigen sind personenbezogene Daten nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 aus den Vergütungsberichten zu entfernen, die über die Internetseite zugänglich sind.

► Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht hat unter Namensnennung der über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns gewährte und geschuldete Vergütung Angaben zu machen. Die Angaben umfassen

- alle „gewährten und geschuldeten“ festen und variablen Vergütungsbestandteile,
- eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung, der Ertragsentwicklung und das durchschnittliche manager-to-worker-pay ratio über die letzten fünf Geschäftsjahre,
- die Anzahl der gewährten oder zugesagten Aktien und Aktienoptionen und die wichtigsten Bedingungen für die Ausübung der Rechte,
- Angaben dazu, ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern,

- Leistungen, die einem Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind,
- Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind,
- Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des letzten Geschäftsjahres beendet hat, im Laufe des letzten Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Der Vergütungsbericht ist jährlich der Hauptversammlung vorzulegen (§ 120a Abs. 4 und 5 AktG-E) zwecks Billigung (börsennotierte große AG) bzw. Erörterung (börsennotierte mittelgroße und kleine AG). Der Vergütungsbericht und der Vermerk des Abschlussprüfers sind nach dem Beschluss zehn Jahre lang auf der Internetseite der Gesellschaft kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen.

Im HGB bestehen derzeit ähnliche Berichtspflichten zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung (§ 285 Nr. 9 HGB). Im Anhang börsennotierter Aktiengesellschaften sind unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung gesondert anzugeben (§ 285 Nr. 9 a aa ff. HGB und § 285 Nr. 9 b und c HGB).

So massiv, wie zwischenzeitlich befürchtet, unterscheiden sich die jetzigen Pflichtangaben nicht von den künftig im Vergütungsbericht (ARUG II) zu machenden Angaben. Viel Lärm entsteht durch den Wegfall der Möglichkeit, auf die individualisierte unter Namensnennung zu erfolgende Angabe der Vorstandsbezüge zu verzichten, wenn die Hauptversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst (opting out) (§§ 285 Nr. 9 HGB, 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB vorbehaltlich, § 286 Abs. 4 HGB). Eine vergleichbare Erleichterung ist im ARUG II nicht vorgesehen. Künftig sind bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge der einzelnen Vorstands- und - neu! - Aufsichtsratsmitglieder individualisiert anzugeben.

In den Vergütungsbericht brauchen jedoch keine Angaben aufgenommen werden, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet sind, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zu zufügen. Die Angaben müssen allerdings im nächsten Vergütungsbericht nachgeholt werden, sobald die Gründe für die Nichtaufnahme entfallen sind (§ 162 Abs. 6 AktG-E).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

E-DRÄS 9 und 10 zur Änderung von DRS 16, 17, 19, 20, 23 und 25 verabschiedet und zwecks Konsultation veröffentlicht



WP StB Dr. Niels Henckel
niels.henckel@bdo.de

► Aktueller Anlass

Unter dem Datum des 2.7.2019 hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) die Entwürfe des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 9 (E-DRÄS 9) und Nr. 10 (E-DRÄS 10) veröffentlicht. Beide Entwürfe sind auf der Website des DRSC als Download verfügbar.

Durch E-DRÄS 9 werden DRS 17 „Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder“ und DRS 20 „Konzernlagebericht“ geändert. Dies war erforderlich, um den bevorstehenden gesetzlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie, kurz: ARUG II) Rechnung zu tragen. E-DRÄS 9 basiert auf dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 29.4.2019, da das Gesetzgebungsverfahren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von E-DRÄS 9 noch nicht abgeschlossen war.²

Durch E-DRÄS 10 wird vor allem DRS 25 „Währungsumrechnung im Konzernabschluss“ geändert. Anlass sind Fragestellungen, die sich anlässlich der erstmaligen Anwendung des DRS 25 ergeben haben. Außerdem werden durch E-DRÄS 10 redaktionelle Änderungen an DRS 16 „Halbjahresfinanzberichterstattung“, DRS 19 „Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises“ und DRS 23 „Kapitalkonsolidierung“ vorgenommen. Dies war erforderlich, weil sich durch das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz im WpHG Paragraphen verschoben haben.

► DRS 17

DRS 17 konkretisiert u.a. die gesetzlichen Vorschriften zur Berichterstattung über die Vergütung von Organmitgliedern im Konzernabschluss sowie im Konzernlagebericht. Mit dem ARUG II werden, soweit dies angesichts des noch andauernden Gesetzgebungsverfahrens zum ARUG II absehbar ist, bestimmte Vorschriften zur Vergütungsberichterstattung, die bisher im HGB enthalten waren, in das Aktiengesetz verlagert.

Dies betrifft die nur für börsennotierte Aktiengesellschaften geltenden §§ 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5-8, 289a Abs. 2, 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5-8 und 315a Abs. 2 HGB und damit die Individualisierung von Angaben zu Bezügen und Leistungen an Vorstandsmitglieder sowie die Darstellung der Grundzüge des Vergütungssystems.

Zukünftig wird nämlich ein Vergütungsbericht als originär aktienrechtlicher Bericht auf der Internetseite des jeweiligen berichtspflichtigen Unternehmens zu veröffentlichen sein. Soweit demnächst neue aktienrechtliche Vorschriften in Kraft treten, sollen die die entfallenden Regelungen konkretisierenden Ausführungen des DRSC in DRS 17 ersatzlos gestrichen werden. Hintergrund ist, dass die Konkretisierung der Vorschriften zu eigenständigen aktienrechtlichen Publizitätsinstrumenten vom gesetzlichen Auftrag des DRSC (§ 342 Abs. 1 HGB) nicht gedeckt wäre.

Außerdem soll die Angabe von Vergleichszahlen nicht mehr verpflichtend sein, sondern nur noch empfohlen werden (DRS 13.13 i.d.F. E-DRÄS 9).

In der Präambel zu E-DRÄS 9 kündigt das DRSC an, dass es überdies prüft, ob weitere inhaltliche Änderungen an DRS 17 erforderlich sind, die es dann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen wird. Dies könnte - soweit dies jetzt bereits absehbar ist - den Zeitpunkt der Einbeziehung aktienbasierter Bezüge in die handelsbilanziell weiter erforderliche Angabe der Gesamtbezüge betreffen.

► DRS 20

Soweit dies angesichts des noch andauernden Gesetzgebungsverfahrens zum ARUG II absehbar ist, wird der materielle Inhalt der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung gem. §§ 289f bzw. 315d HGB erweitert. Künftig wird in der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung auf die Internetseite des Unternehmens Bezug zu nehmen sein (durch Angabe eines Links), auf welcher bestimmte Informationen zur Organvergütung (aktienrechtlicher Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr, Vermerk des Abschlussprüfers gem. § 162 AktG-E, geltendes Vergütungssystem gem. 87a Abs. 1, 2 Satz 1 AktG, Beschluss gem. § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats) öffentlich zugänglich gemacht werden. In DRS 20 „Konzernlagebericht“ werden dementsprechend Ausführungen im Abschnitt zur (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung ergänzt bzw. geändert, um DRS 20 auf den aktuellen Rechtsstand zu bringen.

² Siehe hierzu den Beitrag „Gesetzgebungsverfahren zum ARUG II auf der Zielgeraden - ein Vergleich des RegE mit dem

RefE“ von Dr. Nora Otte in dieser Ausgabe des Newsletters Rechnungslegung & Prüfung.

► DRS 25

Auffällig viele Anwender wandten sich anlässlich der erstmaligen Anwendung des DRS 25 mit Rückfragen zur Hochinflationbereinigung an das DRSC. DRS 25.99 sieht neben der Aufstellung eines Hartwährungsabschlusses eine Inflationbereinigung durch Indexierung vor. Ein „Index“ spiegelt die Preisentwicklung zwischen dem Basisjahr und dem Abschlussstichtag wider. Die bisherige Formulierung war insoweit missverständlich, dass irrtümlich angenommen werden konnte, dass zunächst die Indexierung bis zum Basisjahr und anschließend zwischen dem Basisjahr und dem Abschlussstichtag zu erfolgen hat. Dies entspricht aber nicht den Vorstellungen des DRSC. Aus diesem Grund ist vorgesehen, in DRS 25.104 und .B44 klarzustellen, dass bei einer Hochinflationbereinigung durch eine Indexierung der Posten des Fremdwährungsabschlusses mit „Basisjahr“ der Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung des jeweiligen Bilanzpostens oder der jeweiligen Aufwendungen/Erträge gemeint ist. Mit anderen Worten sind die betreffenden Posten ab dem Zeitpunkt des Zugangs und ausdrücklich nicht erst ab dem Zeitpunkt, von dem an eine Hochinflationbereinigung geboten ist, zu indexieren.

In DRS 25.B40 wird ergänzt, dass „zudem ... die Regeln des IAS 29 zur Erfassung des Gewinns oder Verlusts aus der Nettoposition der monetären Posten angewendet werden“ können. Auf diese Weise soll klargestellt werden, dass die in der derzeitigen Fassung eingeräumte Möglichkeit der Anwendung der Vorgaben des IAS 29 nicht auf die Inflationbereinigung/Indexierung von nichtmonetären Posten begrenzt ist.

Einige Anwender haben die Angabevorschrift DRS 25.106 Buchstabe c - zumindest in Bezug auf die Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen - als obsolet empfunden, da § 308a Satz 2 HGB für die Umrechnung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung ohnehin die Verwendung der Durchschnittskurse vorschreibt. Nach dem derzeitigen Wortlaut des DRS 25.106 Buchstabe c ist die Methode zur Ermittlung von Durchschnittskursen anzugeben, sofern solche aus Vereinfachungsgründen verwendet werden. Eine Verpflichtung, die Methode zur Ermittlung von Durchschnittskursen, also u.a. die verwendeten Bezugszeiträume und die dabei vorgenommene Gewichtung, anzugeben, ergibt sich allerdings aus der Verpflichtung zur Angabe der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 313 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HGB). Aus diesem Grund sind im Konzernabschluss Angaben sowohl zu den Durchschnittskursen bei Inanspruchnahme der Vereinfachungen gem. DRS

25.14 und .101 als auch zu den Durchschnittskursen bei der Umrechnung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 308a Satz 2 HGB zu machen und stellt DRS 25.106 Buchstabe c eine Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 313 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HGB dar. Da jedoch nicht das mathematische Verfahren der Ermittlung, sondern die Zeiträume, die der Ermittlung der Durchschnittskurse zugrunde liegen, sowie die Gewichtung bei der Durchschnittskursermittlung, relevant sind, soll dies durch die Änderung klargestellt werden.

► DRS 16, DRS 19, DRS 20 und DRS 23

Durch das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz (2. FiMaNoG) haben sich im WpHG u.a. folgende Paragraphen bzw. Absätze verschoben:

WpHG (alt)	WpHG (neu)
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8	§ 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 8
§ 2 Abs. 5	§ 2 Abs. 11
§ 2 Abs. 7	§ 2 Abs. 14
§ 21 Abs. 1, Abs. 1a	§ 33 Abs. 1, Abs. 1a
§§ 22f.	§§ 34f.
§ 37v	§ 114
§ 37w	§ 115
§ 37y	§ 117

E-DRÄS 10 aktualisiert insoweit die in DRS 16.3, .5, .8, .10 und .56, DRS 19.24, DRS 20 (Zusammenfassung) und DRS 23.B23 enthaltenen Verweise resp. Zitate.

► Konsultation

Bis zum 23.8.2019 besteht die Möglichkeit, zu E-DRÄS 9 und 10 Stellung zu nehmen.

► Erstmalige Anwendung

Der endgültige DRÄS 9 bzw. die dadurch geänderten DRS 17 und 20 sollen zeitgleich mit den durch das ARUG II geänderten gesetzlichen Vorschriften anzuwenden sein. Da nicht bekannt ist, wann das ARUG II in Kraft tritt, lässt sich derzeit nur vermuten, dass dies Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2019 beginnen, betreffen wird.

Der endgültige DRÄS 10 wird mit seiner Verabschiedung durch das DRSC voraussichtlich ohne besondere Übergangsvorschriften in Kraft treten.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

FAB nimmt zu den Konsequenzen aus den Beschlüssen des LG Bonn und des OLG Köln zu § 264 Abs. 3 Nr. 2 HGB a.F. für künftige und für zurückliegende Geschäftsjahre Stellung



WP StB Dr. Niels Henckel
niels.henckel@bdo.de

► Aktueller Anlass

In seiner Sitzungsberichterstattung über die 255. Sitzung des Fachausschusses Unternehmensberichterstattung (FAB) nimmt dieser zu den Konsequenzen aus den Beschlüssen des LG Bonn und des OLG Köln zu § 264 Abs. 3 Nr. 2 HGB a.F. für künftige und für zurückliegende Geschäftsjahre Stellung. Die Problematik betrifft Bilanzierende, die die Erleichterungen des § 264 Abs. 3 HGB nutzen möchten und bei denen die Tatbestandsvoraussetzung gem. § 264 Abs. 3 Nr. 2 HGB mittels einer isolierten Verlustübernahme durch das Mutterunternehmen erfüllt werden soll.

In der Praxis sind Verlustübernahmen nach § 302 AktG weit verbreitet. Eine solche besteht, wenn zwischen einem Mutterunternehmen und einer Tochter-AG ein Beherrschungs- oder ein Gewinnabführungsvertrag i.S.d. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG abgeschlossen wurde. Eine solche besteht außerdem, wenn in einem solchen Vertrag mit einer Tochter-GmbH auf § 302 AktG verwiesen wird, was der Fall sein muss, wenn eine körperschaftsteuerliche Organschaft angestrebt wird. Wenn sich ein Unternehmen dagegen freiwillig außerhalb eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags zur Verlustübernahme verpflichtet, spricht man von einer isolierten Verlustübernahme.

► Rechtsprechung zu § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB a.F. zur isolierten Verlustübernahme

Das LG Bonn hat mit Beschluss vom 13.12.2017 (Az. 11 T 331/17) zu § 264 Abs. 3 Nr. 2 HGB in der bis zum Inkrafttreten des BilRUG geltenden Fassung (= a.F.) überraschend entschieden, dass die Inanspruchnahme der Erleichterungen nach § 264 Abs. 3 HGB durch eine Tochter-Kapitalgesellschaft voraussetzt, dass sich eine isolierte Verlustausgleichspflicht nicht auf solche Verluste beschränken darf, die ohne Bestehen eines Verlustausgleichsanspruchs beim zu befreienden

Unternehmen im Folgegeschäftsjahr (= Geschäftsjahr, das auf das Geschäftsjahr folgt, für das die Befreiungen in Anspruch genommen werden) entstehen würden, sondern sich (auch) auf solche Verluste erstrecken muss, die sonst im Befreiungsgeschäftsjahr (= Geschäftsjahr, für das die Befreiungen in Anspruch genommen werden) entstanden wären. Das OLG Köln hat die Auffassung des LG Bonn mit Beschluss vom 13.7.2018 (Az. 28 Wx 2/18) letztinstanzlich inhaltlich bestätigt.

Diese in der Literatur erheblich kritisierte³ Rechtsprechung des LG Bonn und des OLG Köln steht im

§ 264 a.F. Pflicht zur Aufstellung; Befreiung

...

(3) Eine KapG, die in den KA eines MU mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des EWR einbezogen ist, braucht die Vorschriften dieses Unterabschnitts und des 3. und 4. Unterabschnitts dieses Abschnitts nicht anzuwenden, wenn

1. ...
2. das MU zur Verlustübernahme nach § 302 des AktG oder nach dem für das MU maßgeblichen Recht verpflichtet ist oder eine solche Verpflichtung freiwillig übernommen hat und diese Erklärung nach § 325 offengelegt worden ist,
3.

§ 264 n.F. Pflicht zur Aufstellung; Befreiung

...

(3) Eine KapG, die als TU in den KA eines MU mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des EWR einbezogen ist, braucht die Vorschriften dieses Unterabschnitts und des 3. und 4. Unterabschnitts dieses Abschnitts nicht anzuwenden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1.
2. das MU hat sich bereit erklärt, für die von dem TU bis zum Abschlussstichtag eingegangenen Verpflichtungen im folgenden Geschäftsjahr einzustehen;
3.

Widerspruch zur herrschenden Meinung zu § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB a.F. Danach reichte es nämlich aus, wenn eine isolierte Verlustübernahmeverpflichtung das Folgegeschäftsjahr abdeckt.⁴ Die schon vor Jahren diskutierte Mindermeinung, nach der die Verlustübernahme das Befreiungsgeschäftsjahr betreffen muss,⁵ konnte sich nie durchsetzen.

► Beurteilung des Urteils zu § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB a.F. durch den FAB

Der FAB hält die durch ihn und die herrschende Meinung bisher vertretene Auffassung weiterhin für sachgerecht, eine Inanspruchnahme der Erleichterungen nach § 264 Abs. 3 HGB bei einer sich lediglich auf das Folgegeschäftsjahr erstreckenden Verlustübernahme also für zulässig. Vielmehr vertritt er in der Sitzungsberichterstattung zur 255. Sitzung die Auffassung, dass es

³ Siehe bspw. Kliem/Deubert, Der Konzern 2019, S. 24 f.; Oser, DB 2019, S. 323 f.

⁴ Siehe stellvertretend Beck Bil-Komm., 9. Aufl., § 264 Anm. 131; NWB Komm. Bilanzierung, 5. Aufl., § 264 Rz. 47; für weitere Quellen siehe Kliem/Deubert, Der Konzern 2019, S. 27 Fußnote 7.

⁵ Vgl. Dörner/Wirth, DB 1998, S. 1528; Deilmann, BB 2006, S. 2350.

- weder zu beanstanden sei, wenn ein Bilanzierender von den Erleichterungen nach § 264 Abs. 3 HGB auf der Basis einer sich - der herrschenden Meinung folgend - auf das Folgegeschäftsjahr erstreckenden Verlustübernahme Gebrauch macht,
- noch wenn dies auf der Basis einer sich - der Rechtsprechung folgend - auf das „Befreiungs- und ggf. ... Folgegeschäftsjahr“ erstreckenden Verlustübernahme geschieht.

Der Abschlussprüfer sollte aber im Prüfungsbericht (im Abschnitt zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung) zum Ausdruck bringen, dass insoweit Rechtsunsicherheit und das Risiko besteht, ob das Bundesamt für Justiz die Inanspruchnahme der Erleichterungen nach § 264 Abs. 3 HGB anerkenne.⁶

Außerdem bestehe keine Notwendigkeit, dass ein Abschlussprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk widerruft, weil Erleichterungen i.S.d. § 264 Abs. 3 HGB in Anspruch genommen wurden, obwohl sich eine isolierte Verlustübernahme nur auf das Folgegeschäftsjahr bezog, also nicht in der von der Rechtsprechung seit Kurzem für erforderlich gehaltenen Form vorliegt. Begründet wird dies unter Verweis auf IDW RS HFA 6, Tz. 14. Der Bilanzierende durfte demnach bei Aufstellung des fraglichen Jahresabschlusses im Einklang mit der herrschenden Meinung zu Recht annehmen, mit einer sich auf das Folgegeschäftsjahr erstreckenden Verlustübernahme die Tatbestandsvoraussetzung zu erfüllen (subjektiver Fehlerbegriff).⁷

► **Nachträgliches Herbeiführen der Tatbestandsvoraussetzung nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB a.F.**

Der FAB schließt sich überdies einer zuvor bereits in der Literatur⁸ vertretenen Auffassung an, nach der die Tatbestandsvoraussetzung nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB a.F. auch im Nachhinein noch herbeigeführt werden könne, sollte das Bundesamt für Justiz wegen in der Vergangenheit vermeintlich zu Unrecht in Anspruch genommener Befreiungen (insb. von der Offenlegungspflicht) für Jahresabschlüsse den Unternehmen die Verhängung von Ordnungsgeldern androhen. Es bestehe die Möglichkeit, „dass nachträglich eine auf das Befreiungsgeschäftsjahr ausgeweitete Verlustübernahmeerklärung abgegeben und im Bundesanzeiger offengelegt“ wird, um auf diese Weise „nachträglich die Voraussetzungen dafür“ zu schaffen, „dass die Befreiungen vom Tochterunternehmen zu Recht in Anspruch genommen wurden. Wenn das zu befreiende Tochterunternehmen in dem Befreiungsgeschäftsjahr einen Jahresfehlbetrag erzielt hatte, muss jeweils im

letzten offenen (d.h. noch nicht festgestellten) Jahresabschluss in einem solchen Fall der nachträglichen zeitlichen Ausweitung der Verlustübernahmeerklärung das Tochterunternehmen in laufender Rechnung ertragswirksam einen Verlustausgleichsanspruch gegen den Verpflichteten und umgekehrt der Verpflichtete in laufender Rechnung ebenfalls aufwandswirksam eine Verlustausgleichsverpflichtung gegenüber dem zu befreienden Tochterunternehmen erfassen (vgl. Kliem/Deubert, DK 2019, S. 23 (26)). Der Ausweis dieser Erträge bzw. Aufwendungen in der handelsrechtlichen GuV erfolgt dabei sachgerechterweise gemäß § 277 Abs. 3 Satz 2 HGB.“

Dies stellt eine pragmatische Auffassung im Interesse der betroffenen Bilanzierenden und deren Prüfer dar. Da allerdings nicht absehbar ist, ob Gerichte dieser Auffassung folgen werden, weist der FAB darauf hin, dass es bisher noch nicht gerichtlich entschieden worden sei, „ob eine nachträgliche (d.h. erst nach Ablauf des Folgegeschäftsjahres erfolgende) Herbeiführung der Voraussetzungen für eine zu Recht in Anspruch genommene Befreiung tatsächlich möglich ist.“⁹

► **Ausstrahlungswirkung auf § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB n.F.?**

Obwohl es auch nach der (noch jungen) bisher herrschenden Meinung zu § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB in der seit Inkrafttreten des BilRUG geltenden Fassung (= n.F.) genügt, wenn die Verlustübernahmeverpflichtung (nach § 302 AktG oder auch isoliert) sich nur auf das Folgegeschäftsjahr, nicht aber das Befreiungsgeschäftsjahr erstreckt,¹⁰ besteht derzeit infolge der überraschenden o.g. Rechtsprechung Rechtsunsicherheit. Es besteht nämlich die Gefahr, dass der Betreiber des Bundesanzeigers und das Bundesamt für Justiz abweichend von der herrschenden Meinung auch zur aktuellen Rechtslage o.g. Rechtsprechung als Auslegung heranziehen.

Fraglich ist nämlich, ob von der o.g. Rechtsprechung eine Ausstrahlungswirkung auf die Auslegung des § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB n.F. ausgeht. Eine Verlustübernahme ist nach Auffassung des Rechtsausschusses (BT-Drs. 18/5256, S. 82) grds. mit der nach neuem Gesetzeswortlaut erforderlichen Einstandspflicht gleichwertig. Es ist nicht auszuschließen, dass die zuständigen Gerichte die in o.g. Urteil zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung auch auf Fälle, in denen § 264 Abs. 3 Nr. 2 HGB n.F. auszulegen ist, übertragen könnten. Dies wird sowohl für Fälle der Verlustübernahme nach § 302 AktG wie auch für Fälle

⁶ Vgl. FAB, Berichterstattung über die 255. Sitzung, verfügbar im Mitgliederbereich unter www.idw.de, S. 2.

⁷ Ebd.

⁸ Siehe Kliem/Deubert, Der Konzern 2019, S. 26.

⁹ Immerhin gibt es dazu auch kritische Literaturbeiträge, siehe Oser, DB 2019, S. 325; Ross BB 2019, S. 428 f.

¹⁰ Siehe stellvertretend Beck Bil-Komm., 11. Aufl., § 264 Anm. 164; NWB Komm. Bilanzierung, 10. Aufl., § 264 Rz. 47; für weitere Quellen siehe Kliem/Deubert, Der Konzern 2019, S. 27 Fußnote 16.

einer isolierten Verlustübernahme für möglich gehalten oder - ehrlicher ausgedrückt - befürchtet.¹¹

► Verlustübernahme nach § 302 AktG

Die o.g. Rechtsprechung erging zu Fällen der isolierten Verlustübernahmeerklärung. Grds. dürfte sie auf Fälle der Verlustübernahme basierend auf Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträgen zwar übertragbar sein. Es besteht sachverhaltsseitig jedoch ein erheblicher Unterschied: Wenn aufgrund eines Beherrschungs- oder eines Gewinnabführungsvertrags neben der Pflicht zur Verlustübernahme nach § 302 AktG bei Beendigung des Gewinnabführungsvertrags Gläubigerschutz durch einen Anspruch auf Sicherheitsleistung nach § 303 AktG gewährleistet ist, wirkt dies wie eine Einstandspflicht für das Befreiungsgeschäftsjahr.¹² Aus diesem Grund sollte die o.g. Rechtsprechung - wenn sie denn überhaupt Ausstrahlungswirkung auf die nunmehr aktuelle Rechtslage entfalten sollte - in Fällen mit Gewinnabführungsverträgen nach Auffassung des FAB jedenfalls keine materielle Auswirkung haben.¹³ Ob sich der Betreiber des Bundesanzeigers bzw. das Bundesamt für Justiz dieser Argumentation anschließen, ist allerdings nicht sicher.

Bei isolierten Verlustübernahmen wird i.d.R. keine mit § 303 AktG vergleichbare Regelung getroffen, sodass vorgenanntes Argument in diesen Fällen nicht trägt und daher auch nicht zugunsten des Bilanzierenden genutzt werden kann.

► Nachträgliches Herbeiführen der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB n.F.

Sollten es der Betreiber des Bundesanzeigers oder das Bundesamt für Justiz beanstanden, wenn Bilanzierende der bisher herrschenden Meinung zu § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB n.F. folgen, wird in der Literatur auch im Kontext der neuen Rechtslage vorgeschlagen, die Erfüllung der fraglichen Tatbestandsvoraussetzung zu einem späteren Zeitpunkt durch Abgabe und Offenlegung einer auf das Befreiungsgeschäftsjahr erweiterten Verlustübernahmeerklärung nachträglich zu erfüllen. Auf diese Weise könnten i.S.e. „Heilung“ nachträglich die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Befreiungen von der Tochter-Kapitalgesellschaft zu Recht in Anspruch genommen wurden.¹⁴

Es besteht im Ergebnis einstweilen das Risiko, dass der Betreiber des Bundesanzeigers eine wirksame Befreiung von der Pflicht zur Offenlegung von Jahresabschlüssen anzweifelt und die betroffenen Unternehmen durch auch wiederholt mögliche Festsetzung von Ordnungsgeld zur Offenlegung anhält, wenn Unternehmen die bisherige Praxis unter Verweis auf die herrschende Meinung unverändert fortführen.¹⁵ Außerdem besteht das Risiko, dass Feststellungs- und Gewinnverwendungsbeschlüsse nichtig sein könnten.¹⁶

► Praxistipps

- Für Fälle, in denen erstmals oder nach einer zwischenzeitlichen Unterbrechung erstmals wieder von den Befreiungen nach § 264 Abs. 3 Gebrauch gemacht werden soll, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit zu erwägen, etwaige isolierte Verlustübernahmeerklärungen¹⁷ sowohl auf das Befreiungsjahr wie auch auf das Folgejahr zu erstrecken und dies so offenzulegen.¹⁸ In der Literatur wird diesbezüglich empfohlen, die isolierte Verlustübernahmeerklärung (bei Inanspruchnahme der Offenlegungserleichterungen) bis zum Ablauf des Folgejahres beim Bundesanzeiger einzureichen, um sich nicht dem Risiko auszusetzen, dass einer nachträglichen Einreichung die erhoffte Heilungswirkung vorenthalten werden könnte.¹⁹
- Besteht in der Praxis eine ununterbrochene Kette von Verlustübernahmeerklärungen, sind auf diese Weise die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB n.F., wie sie das OLG Köln auslegt, erfüllt. Die Erklärung und Offenlegung der Verlustübernahme in einem Folgegeschäftsjahr (z.B. Verlustübernahme in 2019 für Inanspruchnahme der Erleichterungen für 2018) im nächsten Geschäftsjahr stellt zugleich die Erklärung und Offenlegung der Verlustübernahme im Befreiungsgeschäftsjahr (z.B. Verlustübernahme in 2019 für Inanspruchnahme der Erleichterungen für 2019) dar. Nicht erforderlich ist es nach Auffassung des FAB, die Erklärung und Offenlegung der Verlustübernahme zweimalig vorzunehmen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

¹¹ Vgl. Kliem/Deubert, Der Konzern 2019, S. 27; Oser, DB 2019, S. 324 f.; Roß, BB 2019, S. 427 f.; a.A. Petersen, WPg. 2018, S. 1495 f.

¹² Vgl. Kliem/Deubert, Der Konzern 2019, S. 27 f.

¹³ Vgl. FAB, Berichterstattung über die 255. Sitzung, verfügbar im Mitgliederbereich unter www.idw.de, S. 3 f.

¹⁴ Vgl. Kliem/Deubert, Der Konzern 2019, S. 26, 28. Siehe skeptisch Roß, BB 2019, S. 428 f.; Oser, DB 2019, S. 325.

¹⁵ Vgl. Kliem/Deubert, Der Konzern 2019, S. 27, 28.

¹⁶ Vgl. Oser, DB 2019, S. 325.

¹⁷ Auch könnte in Erwägung gezogen werden, statt isoliert die Verlustübernahme zu erklären, das Instrument der harten Patronatserklärung einzusetzen. Vgl. Kliem/Deubert, Der Konzern 2019, S. 28.

¹⁸ Vgl. FAB, Berichterstattung über die 255. Sitzung, verfügbar im Mitgliederbereich unter www.idw.de, S. 3. Ähnlich bereits Oser, DB 2019, S. 325; Kliem/Deubert, Der Konzern 2019, S. 28.

¹⁹ Vgl. Roß, BB 2019, S. 429.

DAV positioniert sich zu den handelsbilanziellen Folgen einer Leistungskürzung durch Versorgungseinrichtungen für mittelbare Altersversorgungsverpflichtungen



WP StB Dr. Niels Henckel
niels.henckel@bdo.de

► Aktueller Anlass

In den vergangenen Jahrzehnten galt die Inanspruchnahme aus der Subsidiärhaftung eines Arbeitgebers aus seinen mittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen eher als theoretisches Risiko. Es ist nicht überraschend, dass es zu Fragestellungen wie der Leistungskürzung durch die Versorgungseinrichtung oder die Inanspruchnahme aus der Subsidiärhaftung wenig Literatur gibt und jedenfalls zu bestimmten Detailfragen eine herrschende Meinung kaum auszumachen ist.

Vor Kurzem wurden allerdings Fälle bekannt, in denen der Versorgungsträger (bspw. die Caritas-Pensionskasse oder die Pensionskasse der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte) infolge der Niedrigzinsphase Schwierigkeiten hatten, Erträge in ausreichender Höhe zu erzielen, um die garantierten Versorgungsleistungen vollständig zu erfüllen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist dann u.U. zum Eingreifen gezwungen, indem sie bspw. das Neugeschäft untersagt oder Sanierungspläne einfordert. Derzeit stehen Zeitungsberichten zufolge ca. 1/3 aller Pensionskassen „unter Beobachtung“ der BaFin, die davor warnt, dass einige Pensionskassen bald nicht mehr in der Lage sein könnten, die garantierten Versorgungsleistungen vollumfänglich erbringen zu können. Es ist möglich, dass es deshalb zu Leistungskürzungen kommen könnte oder Arbeitgeber aus der Subsidiärhaftung in Anspruch genommen werden.

Dies zum Anlass nehmend positionierte sich kürzlich der Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV) zu daraus resultierenden Fragen hinsichtlich der handelsrechtlichen Rechnungslegung in Form eines Ergebnisberichts seines Fachausschusses Altersversorgung vom 10.6.2019. Darin geht er u.a. der Frage nach, ob und ab wann der Arbeitgeber im Falle einer Leistungskürzung eine Rückstellung für seine mittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen bilanziell ansetzen muss. Untersucht wird, unter welchen Bedingungen trotz beabsichtigter Durchführung der Altersversorgung über einen externen Versorgungsträger von einer (teilweisen) Passivierungspflicht auszugehen ist, weil zumindest in Bezug auf Teilleistungen ein über mögliche künftige Ansprüche aus der Subsidiärhaftung nach

§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG hinausgehender unmittelbarer Anspruch der Versorgungsberechtigten gegen das bilanzierende Mitgliedsunternehmen besteht. Jenseits dessen ist im Fall der Inanspruchnahme aus der Subsidiärhaftung gemäß IDW RS HFA 30 n.F., Tz. 37, in Höhe der Zahlungsverpflichtung eine Verbindlichkeit zu passivieren.

Im Vorfeld der Veröffentlichung des o.g. Ergebnisberichts hatte sich der DAV mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) ausgetauscht. Der Ergebnisbericht, der den Titel „Handelsrechtliches Passivierungswahlrecht und Passivierungspflicht beim Arbeitgeber für Verpflichtungen aus mittelbaren Versorgungszusagen“ trägt, ist inzwischen auf der Website des DAV abrufbar.

► Voraussetzungen zur Nutzung des Passivierungswahlrechts für mittelbare Altersversorgungsverpflichtungen

Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB sieht für mittelbare Altersversorgungsverpflichtungen, die über einen der in § 1b Abs. 2-4 BetrAVG genannten Versorgungsträger (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds und Unterstützungskasse) durchgeführt werden, ein Ansatzwahlrecht vor.

Eine mittelbare Versorgungsverpflichtung liegt nach Auffassung

des DAV nur insoweit vor, wie sich der Versorgungsträger im Verhältnis zum bilanzierenden Arbeitgeber der Erfüllung der in den jeweiligen Leistungsrichtlinien des Versorgungsträgers (Leistungsplan einer Unterstützungskasse, Pensionsplan eines Pensionsfonds oder Satzung einer Pensionskasse) unbedingt zugesagten mittelbaren Versorgungsleistungen rechtlich nicht mehr entziehen kann. Hierfür möchte der DAV den Begriff der sog. Durchführungsverpflichtung etablieren. Es ist nach Auffassung des DAV weder notwendig, dass der Versorgungsträger den Versorgungsberechtigten einen Rechtsanspruch einräumt, noch muss er bis zur Fälligkeit der Leistungszahlung ausreichend mit finanziellen Mitteln ausgestattet sein. Ein sich durch Gesetz, Satzungsrecht, Versicherungsbedingungen oder aufsichtsrechtlicher Regelungen ergebender allgemeiner Finanzierungsvorbehalt ist danach unschädlich für das Bestehen einer mittelbaren Verpflichtung. Gilt der allgemeine Finanzierungsvorbehalt, hat es der Bilanzierende nämlich selbst in der Hand, den Eintritt der Bedingung herbeizuführen, sodass das Entstehen der Durchführungsverpflichtung allein

Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB

„Für eine mittelbare Verpflichtung aus einer Zusage für eine laufende Pension oder eine Anwartschaft auf eine Pension sowie für eine ähnliche unmittelbare oder mittelbare Verpflichtung braucht eine Rückstellung in keinem Fall gebildet zu werden.“

in seinem Machtbereich liegt. Eine mittelbare Altersversorgungsverpflichtung ist aus der Sicht des DAV bei solchen Leistungsbestandteilen nicht gegeben, die nur unter (über den allgemeinen Finanzierungsvorbehalt hinausgehenden) Vorbehalten des Versorgungsträgers (aufschiebend oder auflösend) bedingt zugesagt wurden. Schädlich wären bspw. Vorbehalte, nach denen das Erbringen von Leistungen durch den Versorgungsträger in dessen

Ermessen liegt oder er die Leistung kürzen kann, allein weil die Anlageerträge zu gering ausfallen und dem Bilanzierenden die Möglichkeit fehlt, Nachschüsse zu leisten.

U.E. ist es allerdings problematisch, wenn einer Versorgungseinrichtung anlässlich der erstmaligen Strukturierung oder auch des Wechsels des Durchführungswegs kein oder lediglich Vermögen von symbolischem Wert übertragen wird. Vielmehr scheint es erforderlich, Vermögen in einem Ausmaß auf die Versorgungseinrichtung zu übertragen, das die Ernsthaftigkeit der Transaktion belegt. Anderenfalls wäre wohl davon auszugehen, dass die begehrten Rechtsfolgen des nur zum Schein Vereinbarten nicht eintreten.

Der DAV stellt zahlreiche Beispielfälle dar, die im Folgenden wiedergegeben und teils kommentiert werden.

► Nicht gegründete Unterstützungskasse

Wenn ein Unternehmen seinen Beschäftigten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zusagt, die über den Durchführungsweg einer Unterstützungskasse abgewickelt werden sollen, richtet es bis zum Abschlusstichtag bei der Unterstützungskasse allerdings noch keinen Leistungsplan ein, besteht am Abschlusstichtag noch keine Durchführungsverpflichtung der Unterstützungskasse. Aus Sicht des Unternehmens besteht am Abschlusstichtag keine mittelbare, sondern eine unmittelbare Altersversorgungsverpflichtung, für die ein Ansatzgebot (§ 249 Abs. 1 HGB) und eben kein Ansatzwahlrecht (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB; die Gesetzeszitate unterbleiben im Folgenden) besteht.

Dieses Beispiel des DAV verdeutlicht die Bedeutung der Durchführungsverpflichtung, ohne auf die Frage der Dotierung der Versorgungseinrichtung einzugehen.

► Vermögenslose Unterstützungskasse

Wenn ein Unternehmen seinen Beschäftigten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zusagt, die über den Durchführungsweg einer Unterstützungskasse abgewickelt werden sollen, die Unterstützungskasse bis zum Abschlusstichtag auch gegründet und ein Leistungsplan eingerichtet wird, soll es nach Auffassung des DAV für die Qualifikation als mittelbare Al-

tersversorgungszusage unschädlich sein, wenn die Unterstützungskasse noch nicht mit finanziellen Mitteln ausgestattet wurde. Während die Finanzausstattung nach Auffassung des DAV unerheblich sein soll, kommt es lediglich auf das Bestehen einer Durchführungsverpflichtung an. Durch das Recht des Trägerunternehmens, die erforderlichen Finanzmittel künftig zuzuwenden, könne sich die Unterstützungskasse der Leistungserfüllung nicht mehr entziehen und es läge bereits eine mittelbare Zusage unter Geltung des Ansatzwahlrechts vor.

Vergleichbare Fälle hat BDO bisher abweichend beurteilt. U.E. muss die Unterstützungskasse zumindest in einem die Ernsthaftigkeit belegenden Umfang finanziell ausgestattet werden, um zu vermeiden, dass Unterstützungskassen lediglich zum Schein gegründet werden können in der Absicht, die fälligen Altersversorgungsverpflichtungen ohne vorherige Passivierung zum Zeitpunkt der Fälligkeit direkt zu erfüllen.

► Rentenanpassungen

Überträgt ein Unternehmen seine unmittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen auf einen nicht-versicherungsförmig ausgestatteten Pensionsfondstarif und übernimmt dieser auch alle zukünftigen Anpassungsverpflichtungen i.S.d. § 16 Abs. 2 BetrAVG, stellt er aber die Höhe der tatsächlichen Rentenerhöhungen aus aufsichtsrechtlichen Gründen unter den Vorbehalt, inwieweit ihm dafür dann ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen werden, darf das Unternehmen nach Auffassung des DAV vom Ansatzwahlrecht für mittelbare Altersversorgungsverpflichtungen für die Renten einschließlich ihrer zukünftiger Erhöhungen grds. Gebrauch machen.

Wenn der Pensionsfonds gegenüber dem Arbeitgeber erklärt, „dass er eine konkrete Rentenanpassung jetzt und künftig ganz oder teilweise nicht übernimmt, weil ihm die finanziellen Mittel fehlen, erlischt insoweit auch seine im Pensionsplan

IDW RS HFA 30 n.F.

- Tz. 36 ... Reicht das Vermögen der Versorgungseinrichtung zur Erfüllung der Verpflichtungen nicht aus, erwirbt der Begünstigte einen unmittelbaren Anspruch gegenüber dem die mittelbare Zusage erklärenden Unternehmen (Subsidiärhaftung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).
- Tz. 37 ... Wird das Trägerunternehmen aus seiner Haftung in Anspruch genommen, muss in Höhe der Zahlungsverpflichtung eine Verbindlichkeit passiviert werden; für solche Rückstände gilt das Passivierungswahlrecht des Artikels 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht.

festgelegte Durchführungsverpflichtung“. Die führt zu einer unmittelbaren und dem Ansatzgebot unterliegenden Verpflichtung des Arbeitgebers.

Diese Position des DAV erscheint mit Blick auf den Grundsatz, nur auf vorbehaltlos zugesagte Leistungen abzustellen, vergleichsweise freigebig; auch für eine zurückhaltenere Position ließen sich Gründe finden.

Anschließend geht der DAV auf ein Beispiel ein, in dem der Arbeitgeber eine jährliche Erhöhung der Renten um 1% zugesagt hat, die im Tarif der rückgedeckten Unterstützungskasse aber nicht versichert ist.

Grds. besteht nach Auffassung des DAV auch hier eine Durchführungsverpflichtung der Unterstützungskasse. Wenn die tatsächlichen Überschussanteile aus der Rückdeckungsversicherung entgegen den Erwartungen zu einem Rentenanpassungstermin nicht ausreichen, um die zugesagte Rentenanpassung zu finanzieren, und wenn der Arbeitgeber die Finanzierungslücke (bspw. aus steuerlichen Gründen) nicht ausgleicht, erlischt insoweit die Durchführungsverpflichtung. Gem. IDW RS HFA 30, Tz. 37 Satz 3 führen Leistungszahlungen des Arbeitgebers für eine fällige mittelbare Verpflichtung nicht zu einer Umwidmung aller künftigen Verpflichtungsbestandteile in eine unmittelbare Verpflichtung. Die Durchführungsverpflichtung erlischt nur hinsichtlich der zur Zahlung fälligen Rentenanpassung.

► **Wegfall der Voraussetzungen zur Nutzung des Ansatzwahlrechts**

Wenn die Durchführung nicht mehr über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Unterstützungskasse erfolgt, ist das Ansatzwahlrecht nicht mehr gegeben, sondern schlägt in ein Ansatzgebot um. Wenn ein Versorgungsträger die über ihn erfüllten Versorgungsleistungen kürzt, kommt es daher darauf an, ob insoweit noch eine mittelbare Verpflichtung gegeben ist. Nach Auffassung des DAV liegt nicht bereits dann eine Kürzung vor, wenn die vom Versorgungsträger garantierte Leistungen verringert wird. Vielmehr müsse auch eine Kürzung im Hinblick auf die Durchführungsverpflichtung hinzukommen.

Praktisch macht dies erforderlich zu prüfen, „ob der Arbeitgeber weiterhin einen Anspruch gegen den Versorgungsträger auf Erfüllung der Leistungen hat oder durch einseitige Finanzierungsmaßnahmen (z. B. durch Zahlung zusätzlicher Beiträge oder durch Annahme eines verbindlichen Versicherungsangebotes für die Kürzung) wieder herstellen kann.“

Gem. IDW RS HFA 30 n.F., Tz. 37 muss der Arbeitgeber i.H.d. Zahlungsverpflichtung eine Verbindlichkeit passivieren, wenn er aus seiner Einstandspflicht zum Zeitpunkt der fälligen Versorgungsleistung in Anspruch genommen wird. Dies gilt unabhängig davon, ob und inwieweit die Leistungskürzung beim Versorgungsträger mit einer entsprechenden Herabsetzung der Durchführungsverpflichtung einhergeht.

► **Kürzung von Pensionskassenleistungen ohne Ausgleichsmöglichkeiten**

In einem weiteren Beispiel ist vorgesehen, dass eine Pensionskasse mit ausschließlich Rentnern im Bestand die garantierten Leistungen kürzt. Der Arbeitgeber habe keine Möglichkeit, die Kürzung durch zusätzliche Beitragszahlungen auszugleichen. Zukünftige Überschussanteile der Pensionskasse seien ausschließlich zur Anpassung der Versorgungsleistungen zu verwenden (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG), stehen also ebenfalls nicht zur Verminderung der Kürzung zur Verfügung. Im Umfang der Kürzung sei die Durchführungsverpflichtung entfallen.

Der Arbeitgeber verliert seinen Anspruch gegen den Versorgungsträger auf Erfüllung der gekürzten Leistungen. Das Passivierungswahlrecht für mittelbare Verpflichtungen ist nicht mehr einschlägig. Für die zukünftig von der Pensionskasse nicht mehr übernommenen Leistungen und Rentenerhöhungen besteht ein Ansatzgebot. Für bereits fällige, durch den Arbeitgeber zu erfüllende, aber bis zum Abschlussstichtag noch nicht ausgezahlte Leistungen ist eine Verbindlichkeit zu passivieren.

► **Kürzung von Leistungen mit der Möglichkeit zur Leistung zusätzlicher Beiträge**

Besteht abweichend vom vorangegangenen Beispiel zur Kürzung von Pensionskassenleistungen ohne Ausgleichsmöglichkeiten nunmehr die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber die Kürzung durch zusätzliche Beitragszahlungen ausgleicht, handelt es sich nach Auffassung des DAV weiterhin um eine mittelbare Altersversorgungsverpflichtung. Dies soll auch dann gelten, wenn der Arbeitgeber vor dem Abschlussstichtag Versorgungsleistungen erbringt, ohne dass den Versorgungsberechtigten ein entsprechender unmittelbarer Versorgungsanspruch eingeräumt wurde. Es käme nämlich nur darauf an, ob der Arbeitgeber durch zusätzliche Beitragszahlungen, über die er selbst entscheiden kann, also durch einseitiges Handeln und ohne auf das Zutun eines Anderen angewiesen zu sein eine unmittelbare Inanspruchnahme verhindern kann.

Auch diesbezüglich könnte eine weniger großzügige Auffassung vertreten werden. Entfällt eine Leistung aus dem Leistungsplan, entsteht insoweit bereits eine unmittelbare Verpflichtung des Ar-

beitgebers. Um die Verpflichtung am Abschlussstichtag dennoch als mittelbare Verpflichtung anzuerkennen, könnte es auch für erforderlich gehalten werden, dass sich der Arbeitgeber zur "Beseitigung" der Kürzung bereits verpflichtet hat, so dass diese Teilleistung wieder Bestandteil des Leistungsplans wird.

► **Kürzung von garantierten Pensionskassenleistungen mit der Aussicht auf zukünftige Besserung**

Eine Pensionskasse mit ausschließlich Versorgungsanwärtern im Bestand kürze aus aufsichtsrechtlichen Gründen alle garantierten Leistungen. Es bestehe keine Möglichkeit, die Kürzung durch zusätzliche Beitragszahlungen des Arbeitgebers auszugleichen. Die Kürzung garantierter Beiträge ändere allerdings nichts an der Kapitalanlagerendite der Pensionskasse und damit an der anfänglich erwarteten Gesamtleistung, es verschiebe sich lediglich das Verhältnis von Garantie- zu Überschussleistung. Es werden unverändert hohe Leistungen erbracht.

DAV hält zwei Lösungen für vertretbar. Nach der ersten Lösung beziehe sich die Durchführungsverpflichtung auf die Gesamtleistung. Weil die zum Eintritt des Versorgungsfalls erwartete Gesamtleistung trotz Kürzung unverändert bleibt, läge auch für den nun nicht mehr garantierten Teil der Versorgungsanwartschaft weiterhin eine mittelbare, nicht zu passivierende Verpflichtung vor.

Diese Lösung wirft die Frage auf, ob sie konsistent zur zuvor vertretenen Auffassung zur Durchführungsverpflichtung ist.

Nach der zweiten Lösung beziehe sich die Durchführungsverpflichtung nur auf die versicherte Mindestleistung. Für den gesamten Kürzungsbetrag ergebe sich eine unmittelbare Verpflichtung, soweit der Arbeitgeber für diesen zum Abschlussstichtag keinen anderen Versorgungsträger eingeschaltet hat. Bei der Bewertung der grds. anzusetzenden Pensionsrückstellung sei aber zu berücksichtigen, dass sich die Kürzung im Zeitablauf durch die Überschussbeteiligung wieder reduzieren könnte. Sollte die Überschusserwartung der Höhe nach den Kürzungsbetrag erreichen oder übersteigen, so ergibt sich eine Rückstellung von „0“.

Bei dieser Lösung sollen vorsichtig geschätzte Überschüsse rückstellungsmindernd berücksichtigt werden, was ebenfalls vor dem Hintergrund der Ausführungen in IDW RS HFA 34, Tz. 30 f. nicht unbedenklich erscheint (Unmittelbar aus demselben Sachverhalt? Nahezu sicher?).

► **Pensionsfonds mit Bedeckungsplan**

Wenn ein nicht-versicherungsförmig ausgestalteter Pensionsfonds eine Unterdeckung in Bezug auf

das aufsichtsrechtliche Mindestvermögen aufweist und einen Bedeckungsplan gem. § 239 Abs. 3 u. 4 VAG aufstellt, ist der Arbeitgeber zu zusätzlichen Beitragszahlungen verpflichtet.

Wenn der Arbeitgeber den Bedeckungsplan einhält, kann sich der Pensionsfonds der Leistungserfüllung gem. Pensionsplan nicht entziehen. Aus diesem Grund ist das Ansatzwahlrecht für mittelbare Zusagen nach Auffassung des DAV weiter einschlägig. Werden die zusätzlichen Beiträge vom Arbeitgeber indes nicht gezahlt, so führt dies zur Umstellung auf die Versicherungsförmigkeit und zur Reduktion des Rechnungszinses auf den Garantiezins, was eine tatsächliche Leistungskürzung bewirkt. Aus diesem Grund gilt dann insoweit ein Ansatzgebot.

► **Ausstieg aus einem Zusatzversorgungskasentarif**

Ein Arbeitgeber kündigt seine Beteiligung an einer nicht kapitalgedeckt finanzierten Zusatzversorgungskasse (ZVK). Es liegt kein dem Arbeitgeber zurechenbares Vermögen vor. Der Austritt wird nach dem sog. Erstattungsmodell vollzogen: die ZVK leistet weiterhin die die Versorgungszahlungen an die Versorgungsberechtigten, die der Arbeitgeber der ZVK sodann erstattet. Die ZVK fungiert weiterhin als Versorgungsträger, der sich dieser Leistungsverpflichtung nicht entziehen kann, solange der Arbeitgeber die Erstattungszahlungen leistet.

U.E. wird in diesem Beispiel das Prinzip der Durchführungsverpflichtung überspannt und ist die Konstellation vielmehr als unmittelbare Verpflichtung zu werten.

► **Abschließender Hinweis**

Deutlich wird, dass der DAV in zahlreichen Konstellationen für eine Anwendbarkeit des Ansatzwahlrechts für mittelbare Altersversorgungsverpflichtungen plädiert. In Teilen erscheinen die Vorschläge recht großzügig. Die hier behandelten Fragen stellen sich letztlich nur deshalb, weil mit Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB ein normativ kaum zu rechtfertigendes Passivierungswahlrecht besteht, für dessen Abschaffung erhebliche Gründe sprechen. Bestünde es nicht, griffe das allgemeine Vollständigkeitsgebot (§ 246 Abs. 1 Satz 1 HGB). Außerdem ändert ein mittelbarer Durchführungsweg nichts daran, dass der Arbeitgeber Schuldner der Altersversorgungsansprüche der Versorgungsberechtigten ist und dass Schulden gem. § 246 Abs. 1 Satz 3 HGB beim (zivilrechtlichen) Schuldner bilanziell anzusetzen sind. Nicht zuletzt deshalb erscheint eine restriktive Auslegung geboten. Wenn eine Abschaffung des Ansatzwahlrechts bisher vor allem aus politischen Gründen unterblieb, heißt das nicht, dass die Einführung eines Ansatz-

gebots auch für mittelbare Altersversorgungsverpflichtungen zukünftig nicht erneut auf die politische Agenda genommen werden könnte.

Der DAV stößt mit seinen Positionen in eine in der Fachliteratur bestehende Lücke. Deshalb und weil die Positionen aus Sicht eines Bilanzierenden möglicherweise attraktiv erscheinen, ist zu erwarten, dass der DAV mit diesem Ergebnisbericht die herrschende Meinung beeinflussen wird.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass es sich bei diesen Positionen - selbst wenn ein inhaltlicher Austausch mit dem IDW erfolgte - nicht um die Auffassung des IDW handelt. Im Rahmen der Abschlussprüfung hat der Ergebnisbericht des DAV die Bedeutung einer Literaturlauffassung.

Alle denkbaren Fälle konnte der DAV naturgemäß nicht berücksichtigen. Die hier in Rede stehenden

Fälle weisen überdies in der Realität eine Komplexität auf, die es erforderlich macht, Bilanzierungsentscheidungen unter Berücksichtigung der im konkreten Einzelfall gegebenen Umstände (u.a. der arbeitsrechtlichen Rechtslage) zu treffen. Selbst wenn ein praktischer Fall lediglich in wenigen Details von einem Beispiel des DAV abweicht, kann u.U. eine abweichende Konsequenz zu ziehen sein. Die Veröffentlichung des DAV erscheint allerdings geeignet, Bilanzierenden, Aktuaren und Abschlussprüfern bei etwaigen zu treffenden Einzelfallentscheidungen wertvolle Hilfestellung zu bieten.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU-Kommission veröffentlicht Leitlinien zu klimabezogenen Angaben



WP CVA Karsten Paape
karsten.paape@bdo.de

Corporate Social Responsibility (CSR) ist seit Jahren ein großes Thema für die deutsche Unternehmenslandschaft. In diesem Zusammenhang fragen sich Unternehmen häufig, wie man die Verbindung von langfristigen ökonomischem Erfolg mit ökologischer und gesellschaftlicher Verantwortung verbindet und im Rechnungswesen integriert.

Eine Antwort auf diese Fragen kann die von der Europäischen Kommission am 18.6.2019 veröffentlichte Ergänzung der unverbindlichen Leitlinien für die nichtfinanzielle Berichterstattung im Sinne der CSR-Richtlinie um klimabezogene Angaben geben.

Mit den veröffentlichten Leitlinien folgt die EU-Kommission den Umwelt-Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen. Im Zusammenhang mit den globalen Herausforderungen des Klimawandels werden zunehmend Informationen von der Unternehmensberichterstattung erwartet.

Mit der Veröffentlichung der Leitlinien werden die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) aufgenommen, deren Fokus freiwillige Angaben von finanziellen Auswirkungen des Klimas auf Unternehmen sind. Mit den entsprechenden Leitlinien werden die bereits bestehenden Informationen zur Klimaberichterstattung der CSR-Richtlinie ergänzt bzw. vertieft. Einer der Kernbestandteile der Leitlinien ist u. a. die Thematisierung von Wesentlichkeit von nicht-

finanziellen Informationen, die über die derzeitige Auslegung der CSR-Richtlinie durch den deutschen Gesetzgeber und den DRS 20 hinausgeht.

Ferner wird mit den Leitlinien die Entwicklung eines Rahmenkonzeptes (Framework bzw. Taxonomie) für nachhaltige Investitionen als auch nachhaltige Offenlegungsinformationen für institutionelle Investoren und asset manager in Bezug auf CO₂ Angaben vorangetrieben.

Neu an den Empfehlungen der TCFD ist die Betrachtung des Impacts der Klimaerwärmung. Während die bisherige CSR Richtlinie die materiellen Auswirkung von Unternehmen auf die Umwelt und das Klima betrachtet hat, mit dem primären Fokus auf die Stakeholdergruppen der Konsumenten, der Mitarbeiter/Innen, der Zivilgesellschaft und der Investoren, so betrachten die TCFD Empfehlungen die Auswirkungen der Umwelt- und Klimaveränderungen auf Unternehmen mit der primären Zielgruppe der Investoren.

Die Leitlinien geben dezidierte Hinweise, wie ein Unternehmen die Chancen und Risiken des Klimawandels für ein Unternehmen entlang der Wertschöpfungs-, insb. der Lieferkette zu berichten hat.

Die fünf zu berichtenden Bereiche an nicht-finanziellen Faktoren sind

- das Geschäftsmodell,
- die Geschäftspolitik und die Einhaltung von Gesetzen (due dilligence),
- das Ergebnis dieser Geschäftspolitik,
- die bestehenden Risiken sowie deren Risikomanagement sowie
- der Key Performance Indikators.

Für jeden der einzelnen Bereiche empfiehlt die Leitlinie Unternehmen über eine begrenzte Anzahl von Tatbeständen zu berichten.

Unternehmen, die bereits nach der Global Reporting Initiative (GRI), des Carbon Disclosure Projects (CDP), der Climate Disclosure Standard Board (CDSB), des Sustainability Accounting Standard Board (SASB) und des Integrated Reporting Council (IIRC) sowie der EU Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) berichten, werden Informationsanforderung wiedererkennen. Mit den Empfehlungen der TCFD bewegt sich die EU in Richtung einer Vereinheitlichung von globalen Standards, die eine globale Vereinheitlichung der Unternehmensberichterstattung in Bezug auf nicht-finanziellen Informationen erhöht.

Für viele Anwender von nicht-finanziellen Informationen ist bisher die Themenstellung bspw. im Zusammenhang mit dem Risikomanagement von Unternehmen im Risikobericht als Teil des Lageberichtes als auch im Zusammenhang mit dem Lieferkettenmanagement als Teil der CSR Richtlinien Berichterstattung bekannt. Weitergehende Themenstellungen betreffen z. B. bei Banken und Finanzdienstleistern die Interdependenzen im Zusammenhang mit Klumpenrisiken bei CO₂ related Investments in Asset-Klassen, die Kalibrierung von Ratingsystemen oder Marktchancen durch neue Fi-

nanzierungsquellen des Green Finance. Insbesondere die Kapitalallokation in Richtung Green Finance soll durch entsprechende Leitlinien der EU-Kommission forciert werden.

Vor dem Hintergrund, dass nicht-finanzielle Informationen eine zunehmende Bedeutung bei der Berichterstattung haben, sollten sich CFOs und Wirtschaftsprüfer mit dieser beschäftigen.

Denkbar ist, dass neben dem aktuellen Themenfeld des European Single Electronic Formats (ESEF) für kapitalmarktorientierte Unternehmen in der EU der Druck auf weitere am Kapitalmarkt von Investoren und Regulatoren, aber auch in der Öffentlichkeit verlangte Informationen zunehmen wird.

Daher wird Unternehmen und Wirtschaftsprüfern empfohlen, sich frühzeitig mit der Ergänzung zu den unverbindlichen Leitlinien für die nicht-finanzielle Berichterstattung im Sinne der CSR-Richtlinie um klimabezogene Angaben auseinanderzusetzen. Diverse Fragestellungen und deren Auswirkungen u. a. auf die Berichtserstellungs- und Prüfungsprozesse in Konzernverbänden oder auch Lieferketten sind zu thematisieren.

Weiterführende Informationen finden sich unter: https://ec.europa.eu/info/publications/non-financial-reporting-guidelines_en

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

European Single Electronic Format (ESEF) - Verordnung der Europäischen Kommission im EU-Amtsblatt veröffentlicht



WP CVA Karsten Paape
karsten.paape@bdo.de

► Weitere Praxishinweise

Am 29.5.2019 wurde die delegierte Verordnung (EU) 2019/815 der Europäischen Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ESEF) im EU-Amtsblatt veröffentlicht (Inkrafttreten per 18.6.2019).

Ab dem 1.1.2020 müssen Unternehmen, die Wertpapiere auf regulierten Märkten innerhalb der EU emittiert haben, ihren IFRS Konzernabschluss in einem europäisch einheitlichen elektronischen Berichtsformat bei ihren nationalen Registern veröffentlichen; in Deutschland beim elektronischen Bundesanzeiger.

Mit der Einführung eines einheitlichen Berichtsformats verfolgt die EU-Kommission das Ziel, die Transparenz und Vergleichbarkeit von Unternehmenskapitalmarktdaten zu erhöhen. Mittels Digitalisierung und Standardisierung von IFRS Berichtsformaten soll der Kapitalmarkt effizienter, Kapitalmarktkosten von Unternehmen gesenkt und der Anschluss an Entwicklungen in anderen Regionen der Welt, z. B. SEC Edgar Filings in den USA, erreicht werden.

Bei dem neuen elektronischen Berichtsformat handelt es sich um eine standardisierte, strukturierte Vorgabe (Taxonomie), welche mittels XHTML Technologie maschinell lesbar gemacht wird.

Folglich ist das Berichtsformat keine Rechnungslegungsnorm, die in Konkurrenz zu IFRS steht, sondern eine Verarbeitung von IFRS Abschlussinformationen. In einem zweistufigen Prozess werden primäre Finanzberichtsdaten (Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung) sowie zehn ausgewählte Anhangangaben für IFRS Jahresfinanzberichte und dann ab dem 1.1.2022 auch die verbliebenen Anhangangaben veröffentlicht.

Sonstiges wie die Offenlegung des Bestätigungsvermerkes, des Nachhaltigkeitsberichtes etc. sind vorerst nicht Bestandteil der Regulierung.

Betroffene Unternehmen und Wirtschaftsprüfer sind gehalten, sich frühzeitig mit den Auswirkungen der ESEF auf die Berichterstattung und Prüfung zu beschäftigen. Das neue Berichtsformat stellt die Kapitalmarktkommunikation vor neue Herausforderungen. Inhaltlich handelt es sich u. a. um die Aufsetzung eines Umsetzungsprojektes, der Berater/Toolanbieterauswahl, die Kalibrierung der bisherigen ggfs. individuellen Line-items des IFRS Abschlusses in Form eines individuellen Taggings (Etikettierung), Blocktaggings (Berichtspassagen) bzw. eines Anchoring (Zuordnung) für das inline Extensible Berichtsformat (iXBRL).

Wirtschaftsprüfer werden nicht nur bei der Initiierung/Kalibrierung, sondern bei der fortlaufenden Kalibrierung an die sich ändernde Taxonomie sowie die Erstellung des IFRS Konzernjahresabschlusses gefragt sein.

Fragestellungen der ESEF Auswirkungen ergeben u. a. auf die IFRS Konzernabschlussprüfung in Bezug auf die Planung von Zeiten, Ressourcen und Budget.

Gem. EU-Kommission fällt die ESEF-Verordnung unter die gesetzlichen Vorschriften i. S. v. Art. 28 Abs. 2c)ii) der Richtlinie über die Abschlussprüferverordnung zum Bestätigungsvermerk. Folglich vertritt die EU-Kommission die Meinung, dass der Abschlussprüfer sich innerhalb des Bestätigungsvermerkes grundsätzlich zur Einhaltung der ESEF Verordnung äußern muss. Somit muss sich der Abschlussprüfer während seiner Prüfung damit auch ein hinreichend sicheres Urteil zur Einhaltung der ESEF-Verordnung bilden.

Praxisfragen der Umsetzung werden derzeit zwischen der EU-Kommission und dem Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB) abgestimmt.

Über neuere Entwicklungen im Themenfeld ESEF werden wir Sie an dieser Stelle und über unsere Fachabteilungen AAG und ZAP informieren.

Nähere Informationen finden sich unter: www.esef.eu

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

PRÜFUNG

Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex



WP StB Stefanie Skoluda
stefanie.skoluda@bdo.de

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 9.5.2019 die neue Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex beschlossen und diesen am 22.5.2019 veröffentlicht. Der neugefasste Kodex wird erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)²⁰ beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Veröffentlichung eingereicht werden, damit ggfs. noch notwendige Anpassungen an die endgültige neue Fassung des Aktiengesetzes durch das ARUG II berücksichtigt werden können. Im Anschluss an die Veröffentlichung im Bundesanzeiger wird die neue Fassung in Kraft treten und damit den bis dahin gültigen Kodex in der Fassung vom 7.2.2017 ablösen, der solange weiterhin die Grundlage für die Entsprechenserklärung bildet. Die vorzeitige Veröffentlichung des neuen Kodex soll es den Unternehmen und Kapitalmarktteilnehmern ermöglichen, sich auf die neuen Empfehlungen und Anregungen einzustellen.

Der neue Kodex enthält eine geänderte Gliederung, die sich an den Aufgaben der Organe ausrichtet. Den einzelnen Empfehlungen und Anregungen werden 25 allgemeine Grundsätze vorangestellt. Auf die umfangreiche Wiedergabe von gesetzlichen Regelungen wird verzichtet. In diese Fassung nicht übernommen wurde das noch im Kodexentwurf vorgesehene „Apply and Explain“ Prinzip, nach dem in Ergänzung der bestehenden Comply or Explain-Regelung für die Empfehlungen in der Erklärung für Unternehmensführung erläutert werden sollte, wie die Grundsätze umgesetzt werden.

Die wesentlichen Neuerungen im Kodex betreffen die Neufassung der Regelungen zur Vorstandsvergütung, die Konkretisierung der Anforderungen an die Unabhängigkeit von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat, die Berichterstattung über Corporate Governance sowie Empfehlungen zur Beschränkung von Aufsichtsratsmandaten.

► Regelungen zur Vorstandsvergütung

Die Regelungen des Kodex zur Vorstandsvergütung wurden vor dem Hintergrund der Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie in deutsches Recht neu gefasst und ergänzt. Da mit dem Inkrafttreten des ARUG II nunmehr das Aktiengesetz

detaillierte Anforderungen an den Vergütungsbericht enthalten wird, wurden die bisherigen Empfehlungen im Kodex zum Vergütungsbericht gestrichen. Auch die Mustertabellen zur Vorstandsvergütung entfallen.

Grundlegend überarbeitet wurden die Passagen zum Vergütungssystem und zur konkreten Festlegung der Vorstandsvergütung. Der Aufsichtsrat soll im Vergütungssystem festlegen,

- wie für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Ziel- und die Maximal-Gesamtvergütung bestimmt werden,
- welchen relativen Anteil die Festvergütung einerseits sowie kurzfristig variable und langfristig variable Vergütungsbestandteile andererseits an der Ziel-Gesamtvergütung haben,
- welche finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile maßgeblich sind,
- welcher Zusammenhang zwischen der Erreichung der vorher vereinbarten Leistungskriterien und der variablen Vergütung besteht und
- in welcher Form und wann das Vorstandsmitglied über die gewährten variablen Vergütungsbeträge verfügen kann.

Die Ziel-Gesamtvergütung umfasst alle Vergütungselemente und ist der Betrag, der bei hundertprozentiger Zielerreichung gewährt wird. Durch die Festlegung einer Maximal-Gesamtvergütung wird die Vergütung der Vorstandsmitglieder betragsmäßig auf eine bestimmte jährliche Aufwandsobergrenze für die Gesellschaft begrenzt.

Der neue Kodex empfiehlt, dass der Anteil der langfristig variablen Vergütung den Anteil der kurzfristig variablen Vergütung übersteigen soll. Dabei sollen die gewährten langfristig variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder von der Gesellschaft entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Im Kodexentwurf war noch vorgesehen, dass die langfristig variable Vergütung in Aktien gewährt werden soll, die mindestens vier Jahre lang nicht veräußert werden können.

Das Vergütungssystem ist die Basis für die Festlegung der individuellen konkreten Ziel- und Maximal-Gesamtvergütungen der Vorstandsmitglieder für das jeweils bevorstehende Geschäftsjahr.

► Anforderungen an die Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat

Wie bisher soll dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger

²⁰ Siehe hierzu den Beitrag „Gesetzgebungsverfahren zum ARUG II auf der Zielgeraden – ein Vergleich des RegE mit dem

RefE“ von Dr. Nora Otte in dieser Ausgabe des Newsletters Rechnungslegung & Prüfung.

Mitglieder angehören. Die Anforderungen des Kodex an die Unabhängigkeit richten sich ausschließlich an die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, da Arbeitnehmervertreter nicht vom Aufsichtsrat vorgeschlagen werden. Die Anteilseignervertreter sollen die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder einschätzen, nicht der Gesamtaufwichtsrat. Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit kommt es einerseits auf die Unabhängigkeit von der Gesellschaft und vom Vorstand an und andererseits - sofern vorhanden - auf die Unabhängigkeit von einem kontrollierenden Aktionär. Der neue Kodex gibt zudem Mindestquoten für unabhängige Anteilseignervertreter vor. Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, sollen im Falle eines Aufsichtsrats mit mehr als sechs Mitgliedern mindestens zwei Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein, im Falle eines Aufsichtsrats mit sechs oder weniger Mitgliedern mindestens ein Anteilseignervertreter. Darüber hinaus sollen Aufsichtsratsvorsitzende sowie der Vorsitzende des Ausschusses, der sich mit der Vorstandsvergütung befasst, immer unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein, der Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich auch vom kontrollierenden Aktionär.

Der neue Kodex sieht eine Indikatorenlösung vor für die Beurteilung, ob ein Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat als unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand angesehen werden kann oder nicht. Indikatoren für eine fehlende Unabhängigkeit sind, wenn das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war,
- eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),
- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder
- dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.

Sofern ein oder mehrere der Indikatoren erfüllt sind und das betreffende Aufsichtsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen wird, soll dies zukünftig in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden. Die noch im Entwurf enthaltene Empfehlung, dass Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat für nicht mehr als drei Jahre bestellt werden sollen, wurde in der veröffentlichten Fassung des Kodex gestrichen.

► **Berichterstattung über Corporate Governance**

Eine weitere Neuerung betrifft den Corporate Governance Bericht. Aufsichtsrat und Vorstand sollen zukünftig jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance der Gesellschaft berichten. Der bisherige Corporate Governance Bericht nach Ziff. 3.10 des Kodex in der aktuellen Fassung wird abgeschafft.

In der Erklärung zur Unternehmensführung sollen neben den genannten Angaben zur Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter zukünftig auch Angaben zu folgenden Punkten gemacht werden:

- Empfehlungen des Kodex, die auf Grund vorrangiger gesetzlicher Bestimmungen nicht anwendbar waren,
- Vorgehensweise bezüglich der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand,
- Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
- Namen der Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzenden,
- Angabe, ob und wie eine Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats durchgeführt wurde.

Darüber hinaus soll auf der Internetseite die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats veröffentlicht werden.

► **Empfehlungen zur Beschränkung von Aufsichtsratsmandaten**

Der Kodex empfiehlt neue Begrenzungen für die Ausübung weiterer Mandate durch Aufsichtsratsmitglieder. Aufsichtsratsmitglieder, die keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, sollen nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei Aufsichtsratsvorsitze doppelt zählen. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, sollen künftig nicht mehr als zwei (bisher drei) Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft ausüben.

► **Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer**

Im Bereich der Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer sieht der neue Kodex vor, dass der Prüfungsausschuss regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen soll. Nach der Begründung der neuen Regelung soll die Beurteilung durchgeführter Prüfungen in der Würdigung objektiv beurteilbarer Indikatoren (sog. Audit Quality Indicators) und, soweit verfügbar, der Ergebnisse der Inspektion durch die Abschlussprüferaufsicht bestehen. Die nach Ziffer 7.2.1 des Kodex in der Fassung vom 7.2.2017 einzuholende Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers ist nach der neuen Fassung des Kodex hingegen nicht mehr notwendig. Die Regierungskommission begründet dies mit der nach Art. 6 Abs. 2 EU-APrVO gebotenen jährlichen Bestätigung der Unabhängigkeit gegenüber dem Prüfungsausschuss und der fallbezogenen Berichtspflicht des Abschlussprüfers gegenüber dem Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss nach § 171 Abs. 1 Satz 3 AktG.

► **Weitere Neuerungen im Kodex**

- Statt der gesetzlich vorgesehenen maximal zulässigen Bestelldauer von fünf Jahren empfiehlt der neue Kodex eine Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für nicht mehr als drei Jahre.
- Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zusätzlich zu besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren auch über Kenntnisse der Abschlussprüfung verfügen.
- Im Bericht des Aufsichtsrats soll angegeben werden, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben.
- Es sollen regelmäßige Sitzungen des Aufsichtsrats ohne den Vorstand stattfinden.

Der neue Kodex steht auf der Webseite der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zur Verfügung.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Godesbergerallee 119
53175 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Straße 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7
27570 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

CHEMNITZ

Sophienstraße 7
09130 Chemnitz
Telefon: +49 371 4348-0
Telefax: +49 371 4348-300
chemnitz@bdo.de

DORTMUND

Stockholmer Allee 32b
44269 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLensburg

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Bismarckallee 9
79098 Freiburg i Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEER (BDO DPI AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Hauptstraße 1
26789 Leer
Telefon: +49 491 978 80 0
Telefax: +49 491 978 80 199
info@bdo-dpiag.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144
muenchen@bdo.de

OLDENBURG (BDO Arbicon GmbH
& Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180
kontakt@bdo-arbicon.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-28
rostock@bdo.de

STUTT GART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de


WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Brussels Airport
The Corporate Village, Elsinore Building
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F
B-1930 Zaventem
Telefon: +32 2 778 01 00
Telefax: +32 2 771 56 56
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg;
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender)
StB Frank Biermann • WP StB Andrea Bruckner
WP StB Klaus Eckmann • RA Parwáz Rafiqpoor
WP StB Roland Schulz • Sitz der Gesellschaft:
Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
zap@bdo.de

www.bdo.de

